

Stadt Werder (Havel)
Die Wahlbehörde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 25. September 2016 sowie der eventuellen Stichwahl am 9. Oktober 2016

1. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen zum Landrat für die Wahlbezirke der Stadt Werder (Havel) kann in der Zeit vom **05.09.2016 bis 09.09.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 – 12:00 Uhr

im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstr. 10 eingesehen werden.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
 - a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Falle haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten.
 - c) von wahlberechtigten Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **10.09.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Uferstr. 10 zu stellen.

4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wegen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, kann durch jede wahlberechtigte Person in der Zeit vom

05.09.2016 bis zum 09.09.2016 schriftlich, oder als Erklärung zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Werder (Havel) gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin

/

der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 18 Ziffer 5. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **03.09.2016** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **23.09.2016, 18:00 Uhr** schriftlich oder mündlich beim Bürgerservice Werder (Havel), Uferstr. 10, 14542 Werder (Havel) beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt. Es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl am 09.10.2016 wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen ein Wahlschein erteilt.

7. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können gemäß § 18 Ziffer 7. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und folgendes enthalten:

1. Den unterschriebenen Wahlschein.
2. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind auf dem Wahlschein angegeben.

Stadt Werder (Havel), 09.08.2016

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin